

R 9 - ANWEISUNGEN ZUM PEITSCHENGEBRAUCH

Die Rennleitungen sind gehalten, Verstöße gegen die Anweisungen zum Peitschengebrauch konsequent zu ahnden.

Folgende Hilfsmittel zur Korrektur und Hilfegebung sind zugelassen:

1. Peitschen (shock absorbing) ummantelt bis zu einer Länge einschl. Klappe von max. 75 cm (Nr. 480 RO),
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschl. Lasche von max. 40 cm (Nr. 481 RO),
3. Peitschen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein,
4. die Peitschen und Reitklappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstigen Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden anhand des Messgerätes an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Einsatz der Peitsche:

1. Korrekte Hilfegebung mit der Peitsche liegt vor, wenn:

- a) dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- b) die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- c) die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- d) die Peitsche an der Hinterhand eingesetzt wird.

2. Korrekte Hilfegebung zur Korrektur liegt vor, wenn:

die Peitsche als Hilfsmittel gebraucht wird, unter anderem damit das Pferd gerade bleibt. Die Korrektur soll kurz, kontrolliert und effektiv sein. In allen Fällen der Korrektur gilt, dass das Pferd neben dem Gebrauch der Peitsche energisch mit Händen geritten werden muss; die Peitsche stellt insoweit keinen Ersatz für eine energische Reitweise mit den Händen dar. Zur Korrektur wird die Peitsche mit der Hand am Zügel an der Schulter des Pferdes gebraucht. Dabei darf die Hand weder vom Zügel genommen noch mehr als 10 cm über Widerristhöhe geführt werden, und es darf keine Ausholbewegung mit der Peitsche über 90 Grad festzustellen sein. Ein Gebrauch der Peitsche zur Korrektur gilt nicht als Einsatz im Sinne von Nr. 1 dieser Anweisung R 9. Ein fehlerhafter Gebrauch der Peitsche zur Korrektur entspricht einem Verstoß gegen Nr. 594/17 RO.

3. Zu häufiger Einsatz:

(Verstoß gegen Nr. 594/10 RO)

Ein zu häufiger Einsatz der Peitsche liegt vor, wenn ein Reiter die Peitsche zur Hilfegebung mehr als 3 Mal im gesamten Rennen einsetzt.

4. Falscher Einsatz oder Gebrauch der Peitsche:

(Verstoß gegen Nr. 594/17 RO)

- a) Einsatz oder Gebrauch der Peitsche mit wilden und unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
- b) Einsatz der Peitsche, ohne dass diese vorher gezeigt wird.
- c) Ausholen zum Einsatz der Peitsche mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- d) Einsatz der Peitsche zur Hilfegebung auf andere Stellen als auf die Hinterhand.
- e) Schnell hintereinander folgender Einsatz der Peitsche über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprrhythmus des Pferdes.
- f) Wenn unter Einsatz oder Gebrauch der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.
- g) Einsatz auf Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- h) Einsatz oder Gebrauch auf einem Pferd ohne erkennbaren Grund, insbesondere vor dem Rennen und nach Erreichen des Zieles.
- i) Ein Einsatz mit solcher Härte, dass das Pferd verletzt wird.
- j) Einsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- k) Einsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

Verstöße nach d), e), g), h), i), j) und k) sollen mit einem Reitverbot (Lizenzzug) geahndet werden.

Die Rennleitungen sind gehalten, Verstöße gegen diese Anweisungen konsequent zu ahnden.

5. Überwachung durch die Rennbahntierärzte:

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind,
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.